

## Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Landesweite Tagung der Pro-Aktiv-Centren in  
Niedersachsen

21./22. Januar 2009 in der  
Ev. Akademie Loccum

## Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Änderungen im SGB III

Folgende arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden  
abgeschafft:

- Einstellungszuschuss bei Neugründung
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch  
Vertretung (Job Rotation)
- Institutionellen Förderung der beruflichen Aus- und  
Weiterbildung aus Mitteln der BfA

**Folgende arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden abgeschafft:**

- Die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen
- Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit
- Freie Förderung (ab 1.1.2010)
- Förderung von Jugendwohnheimen

**Neuregelungen im SGB III**

- Versicherungsfreie Beschäftigung (§§ 27 SGB III)
  - Arbeitnehmer in einer AGH in der Entgeltvariante unterliegen nicht mehr der Beitragspflicht
- Potentialanalyse und Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III)
- Frühzeitige Arbeitssuche (§ 38 SGB III)

## Neuregelungen im SGB III

- Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III)
  - fasst Leistungen zusammen: u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätshilfen
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)
  - beinhaltet Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, Personal-Service-Agenturen, Trainingsmaßnahmen, Aktivierungshilfen

## Neuregelungen im SGB III

- Förderung der Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe für eine Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz des Bundes (§ 60 SGB III)
- Berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 61 SGB III)
  - können allgemeinbildende Fächer enthalten; Vorbereitung auf den Erwerb eines HSA
- Förderung der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss (§§ 61a, 77 SGB III)

### **Neuregelungen im SGB III**

- Erstattung von sonstigen Aufwendungen iR einer Berufsausbildung bzw. Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 68 SGB III)
  - Kinderbetreuungskosten; Lehr- und Lernmittel pauschal an den Maßnahmeträger
- Prämie beim Übergang in eine betriebl. Berufsausbildung (§ 69 SGB III)
- Maßnahmekosten der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 69 SGB III) keine gesonderte
  - Kostenerstattung für Weiterbildungskosten / Refinanzierung über die Maßnahmekosten

### **Neuregelungen im SGB III**

- Neuregelungen bei Sperrzeiten ( § 144 Abs. 4 SGB III)
  - gestaffelt nach der Häufigkeit versicherungswidrigen Verhaltens ( 3, 6, 12 Wochen)
- Transferkurzarbeitergeld (§ 216 Abs. 4)
- Erweiterung der Einstiegsqualifizierung auf die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz des Bundes (§ 235b SGB III)

## Neuregelungen im SGB III

- Erprobung innovativer Ansätze (§ 421h SGB III)
  - gefördert werden einzelne, finanziell (2 Mio jäh.), räumlich und zeitlich (max 24 Monate) begrenzte Modelle
  - Mittel: 1% des Eingliederungstitels
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 242 SGB III)
  - bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsverhältnisses sind die erfolgreich absolvierten Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen

## Neuregelungen im SGB III

- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421o SGB III
  - Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten für U 25, die 6 Monate arbeitslos waren, keine Berufsausbildung haben, die iR des Arbeitsverhältnis qualifiziert werden. Sozialpädagogische Begleitung kann gefördert werden.
- Eingliederungszuschuss für Ältere (§ 421 f SGB III)
  - verlängert bis 31.12.2010

## Neuregelungen im SGB III

- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421o SGB III)
  - AGH mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d Satz 2 SGB III und Pflegebedürftigkeit gilt als unschädlich
- Ausbildungsbonus für Altenpflegeausbildung (§ 421r SGB III)

## Neuregelungen im SGB II

- Verpflichtung von Migranten zur Teilnahme an Deutschkursen (§ 3 Abs. 2b SGB II)
- Beseitigung der Hilfebedürftigkeit (§ 10 SGB II)

Die Aufnahme einer Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil dadurch eine bereits ausgeübte aber nicht Existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufgegeben werden muss.
- Eingliederungsleistung (§ 16 SGB II)

§ 16,1 verweist wie bisher auf Leistungen des SGB III; integriert jetzt die Förderung aus dem Vermittlungsbudget

  - Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht im Vordergrund
  - abweichend zum § 45 SGB III können auch Leistungen bei schulischer Ausbildung gewährt werden; damit können jedoch keine Leistungen nach dem SGBIII ergänzt oder aufgestockt und werden

## Neuregelungen im SGB II

- ausdrücklich wird auf § 46 SGB III verwiesen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)
- Gleiches gilt für die Übernahme von Kosten zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
- ABM wird im SGB II gestrichen
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)
  - zur Erweiterung der Eingliederungsleistung
  - Mittel: 10% des Eingliederungstitels

## Neuregelungen im SGB II, § 16f

- Ziele sind vor Beginn der Maßnahme zu beschreiben
- Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeinhalten ist möglich
- Maßnahmen dürfen gesetzliche Regelungen nicht umgehen oder aufstocken
- ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose (wenn nicht innerhalb von 6 Monaten auf den SGB III zurückgegriffen werden kann)
- Projektförderungen sind zulässig

## Neuregelungen im SGB II

- Weitergewährung von Eingliederungsleistungen bei Wegfall von Hilfebedürftigkeit (§16g SGB II)
  - Eingliederungsleistung ( Darlehensgewährung) als Zuschuss
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§16e SGBII)
- Sofortige Vollziehbarkeit: Keine Aufschiebende Wirkung haben künftig auch Widerspruch und Anfechtung gegen einen Verwaltungsakt (§39 SGB II)

## Neuregelungen im SGB II

- Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen (§ 16 Abs.2 SGB II)
  - als Ersatz sollen die neuen Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung (§16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III, Vermittlungsbudget (§45 SGB III) und die freie Förderung (§ 16f SGB II) dienen
- Wegfall der Förderung von ABM (§16d SGB II)